

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/ofd-muenster-ermittlung-des-geldwerten-vorteils-beim-erwerb-von-kraftfahrzeugen-vom-arbeitgeber.html>

 25.03.2010

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

OFD Münster: Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb von Kraftfahrzeugen vom Arbeitgeber

Hintergrund

Grundsätzlich stellen Rabatte, die Automobilhersteller und Automobilhändler ihren Mitarbeitern bei dem Kauf von PKWs gewähren, steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Der Arbeitslohn bleibt jedoch insoweit steuerfrei, als er den Rabattfreibetrag gemäß § 8 Abs. 3 EStG nicht überschreitet.

Gemäß § 8 Abs. 3 EStG sind bei Personalrabatten die Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber den PKW fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (so genannter Angebotspreis). Fraglich ist, wie der Endpreis bei Automobilherstellern und Automobilgroßhändlern zu ermitteln ist, da diese keine Geschäftsbeziehungen zu Letztverbrauchern unterhalten.

Verwaltungsanweisung

Die OFD Münster stellt klar, dass als Endpreise die Preise zugrunde zu legen sind, zu denen der dem Abgabeort des Arbeitgebers nächstansässige Händler den PKW dem Käufer anbietet. Abgabeort im Sinne des § 8 Abs. 3 EStG ist nicht der Ort des Lohnzuflusses (= Ort, an dem der Arbeitnehmer die Verfügungsmacht an dem PKW erhält), sondern z.B. der Unternehmenssitz, wenn hier zentral entschieden wird, welche Rabatte für welches Produkt gewährt werden. Als Abgabeort kann weiterhin auch der Ort angesehen werden, an dem die organisatorischen Vorkehrungen für die Rabattgewährung getroffen werden.

Des Weiteren erläutert die OFD Münster, dass als Endpreis nicht die unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers sondern der Preis anzusetzen ist, der im allgemeinen Geschäftsverkehr dem Käufer tatsächlich angeboten wird. Hierbei sind individuelle Nachlässe, Großkundenrabatte und Rabatte aufgrund persönlicher Beziehungen nicht zu berücksichtigen. Der Endpreis umfasst auch alle weiteren Preisbestandteile, wie Überführungs-, Transport- und Zulassungskosten. Im Übrigen gelten für ab dem 01.01.2009 realisierte Tatbestände die durch die Finanzverwaltung im [BMF-Schreiben vom 18.12.2009](#) (BStBL I 2010, S. 20) festgelegten Kriterien.

Sofern ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den Ansatz eines geringeren geldwerten Vorteils aus dem verbilligten PKW-Erwerb berücksichtigt wissen möchte, hat er dessen Ermittlung durch Unterlagen (z.B. Preisangebot des Arbeitgebers oder nächstansässigen Autohändlers oder Bescheinigung des maßgebenden Händlers über den von ihm für das erworbene PKW-Modell zum Bestellzeitpunkt ohne Preis- und Vertragsverhandlungen allgemein auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gewährten Preisnachlass) nachzuweisen. Zu dem ist die durch den Arbeitgeber vorgenommene Berechnung des im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten geldwerten Vorteils beizufügen.

Hinsichtlich der Frage des Wahlrechts zwischen § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 EStG als Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ruhen dahingehende Einsprüche nur dann, wenn sich die Einsprüche auf das derzeit beim BFH anhängige Revisionsverfahren (BFH Az. VI R 30/09) beziehen.

Fundstelle

[OFD Münster](#), Verfügung vom 26.02.2010 – S 2334-43-St 22-31.

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.